



GEMEINDE ZERMATT

---

**Vorschriften betreffend Ableitung und Behandlung  
der Abwasser in der Gemeinde Zermatt**

1973

---

Der Gemeinderat von Zermatt

Eingesehen das Bundesgesetz vom 8.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;

Eingesehen das Kantonale Dekret betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;

Eingesehen Art. 4 und folgende, Art. 63 und folgende des Staatsratsbeschluss vom 2.4.1964 betreffend die Ortssanierung;

Eingesehen Art. 178 des Kantonalen Finanzgesetzes vom 6.2.1960;

Eingesehen Art. 78, 79, 80 und 84 des Kantonalen Gesetzes vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

beschliesst:

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1**

#### **Definition**

Unter Abwässer versteht man alle gebrauchten oder ungebrauchten Wasser und Flüssigkeiten, die aus einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten, aus Wohnstätten, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben oder anderswoher abfließen.

### **Art. 2**

#### **Aufsicht**

Massnahmen, welche die Ableitung und Behandlung der Abwässer sichern, fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Gemeinde obliegt die Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Der Gemeinderat und die von ihm mit der Kontrolle der Abwasseranlagen beauftragten Organe haben jederzeit Zutritt zu den Anlagen.

### **Art. 3**

#### **Zweck und Arten von Abwasseranlagen**

Die Abwasseranlagen dienen zur Sammlung, unschädlichen Ableitungen sowie Reinigung der Abwässer und Beseitigung der Rückstände.

Sie umfassen:

- a) das öffentliche Abwasserkanalisationsnetz
- b) die privaten Kanalisationen und Anschlüsse
- c) die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen
- d) die privaten Anlagen und Einrichtungen zur Vorbehandlung und Reinigung der Abwässer
- e) die Anlage zur Beseitigung der Rückstände.

## **Art. 4**

### **Erstellen der öffentlichen Kanalisationen**

Die öffentlichen Abwasserkanalisationen werden soweit als möglich und je nach Bedürfnis in den durch den Bebauungsplan begrenzten und bestimmten Bauzonen, auf Grund eines generellen Projektes, gebaut. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Wenn Privatinteressen eine bedeutende Verlängerung einer Kanalisation erfordern, so kann die Gemeinde von den Interessenten eine Beteiligung an den Baukosten verlangen, ohne Beeinträchtigung der üblichen Gebühren.

## **Art. 5**

### **Erstellen von Kanalisationen im öffentlichen und privaten Eigentum**

Das Erstellen von privaten Kanalisationen im öffentlichen Eigentum bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Eigentümer, dessen Privatbesitz für das Verlegen öffentlicher Kanalisationen in Anspruch genommen wird, hat Anrecht auf Schadenersatz. Im Streitfall ist das im Gesetz vom 21.12.1887 betreffend die Enteignung aus Gründen öffentlichen Nutzens vorgesehene Verfahren anwendbar.

Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Abwässer einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer dieses Terrains verpflichtet, das Durchführen der Privatkanalisation zu erlauben, dies gegen volle Vorentscheidung gemäss den Bestimmungen des Art. 691 des Zivilgesetzbuches. Der Durchgang der Privatkanalisation muss als Servitut im Grundbuch eingetragen werden.

## **Art. 6**

### **Anschlusspflicht**

In Zonen, die einer Abwasserkanalisation erschlossen sind, müssen die Eigentümer ihre Abwässer den öffentlichen Sammelkanälen zuführen.

## **Art. 7**

### **Gemeinsame Anschlussleitungen**

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und die Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

## **II TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

### **Art. 8**

#### **Ausführung der Anschlussleitungen**

Die Anschlussleitungen sind möglichst kurz, geradlinig und frostsicher zu verlegen. Bei Richtungsänderungen sind Bogenrohre einzubauen, ergibt die Richtungsänderung einen Winkel von mehr als 45°, ist ein Schacht zu erstellen. Anschlussleitungen sind auf einen guten Untergrund zu verlegen. Die Zusammenschlüsse der Rohrstücke sind solid und wasserdicht auszuführen. Das zum Auffüllen des Leitungsgrabens verwendete Material ist gut einzustampfen oder einzuschwemmen.

Kann sich ein Eigentümer nicht in einem Kontrollschacht am Kanalisationsnetz anschliessen, muss er beim Anschluss einen solchen erstellen. Der Durchmesser eines Kontrollschachtes beträgt 60 cm bei einer Tiefe von weniger als 150 cm, 80 cm bei einer Tiefe von über 150 cm. Die Kontrollschächte müssen mit einem befahrbaren Gussdeckel versehen werden.

### **Art. 9**

#### **Entwässerung tiefliegender Räume**

Kellerabläufe und Anschlüsse von Räumen, die unter Rückstauhöhe im Kanalisationsnetz liegen, sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss eingebaut wird. Bei künstlicher Hebung des Abwassers muss die Einleitungsstelle in die Kanalisation über dem Rückstau-Niveau liegen.

## **Art. 10**

### **Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen**

Die Anschlussleitungen müssen wenigstens einen Durchmesser von 15 cm aufweisen.

Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist.

Als Mindestgefälle gilt in der Regel:

- für Anschlussleitungen von 15 cm Durchmesser = 3%
- für Anschlussleitungen von 20 cm Durchmesser = 2%
- für Anschlussleitungen von 30 cm und mehr cm Durchmesser = 1%

## **Art. 11**

### **Einzelabwasserreinigungsanlagen und Jauchegruben**

Einzelbewässerreinigungsanlagen und Jauchegruben müssen ausserhalb von Gebäulichkeiten liegen und sind mit eigenen, von den Gebäudfundamenten vollständig getrennten Mauern zu umgeben. Einrichtungen dieser Art sind immer sorgfältig zuzudecken.

Jauchegruben müssen dicht und ohne Überlauf sein. Es ist verboten, in unmittelbarer Nähe von Wohnbauten Abwässer oder Grubeninhalte zur Bewässerung oder Düngung von Kulturen zu verwenden.

## **Art. 12**

### **Einleiteverbot**

Die zu den Kanalisationen geführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungsanlagen beschädigen, weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören noch Flora und Fauna gefährden. Es ist vor allem verboten, mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen folgende Substanzen zuzuführen:

- a) Gase und Dämpfe
- b) Giftige, explosive, brennbare oder radioaktive Substanzen
- c) Übelriechende Stoffe
- d) Jauche aus Fall-WC, Ställen oder Misthöfen
- e) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos
- f) Harte Abfälle, die zu Verstopfung der Kanalisationen führen könnten: Sand, Abbruchmaterial, Müll, Asche, Schlacke, Küchen- und Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben, Öl- und Fettabscheidern
- g) Viskose Substanzen wie Teer, Bitum, Bitum- und Teeremulsionen, usw.
- h) Benzin, Öle, Fette
- i) Grosse Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur von mehr als 40°
- j) Säure oder Alkalilösungen in schädlicher Konzentration (höher als 1/2 0/00)

### **Art. 13**

#### **Behandlung schädlicher Abgänge**

Die in Artikel 12 erwähnten schädlichen Substanzen dürfen einer Kanalisation zugeführt werden, nachdem sie durch entsprechende Behandlung (Öl- und Fettabscheider, Neutralisation, Entgiftung usw.) unschädlich gemacht wurden. Mit dem Gesuch um Anschlussbewilligung für solche Abgänge ist auch das Projekt für deren Vorbehandlung beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers von neutraler Stelle eine Expertise verlangen.

### **Art. 15**

#### **Private Abwasserreinigungsanlagen**

Ist es unmöglich, ohne hohe Kosten Abwässer einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen, kann der Staat die Bewilligung erteilen, diese in ein öffentliches Gewässer einzuleiten. Vor jeder Zufuhr sind diese Abgänge in einer besonderen Anlage, die vom Kantonalen Sanitätstechnischen Amt zu bewilligen ist, zu reinigen. Klärgruben allein sind in der Regel untersagt.

## **Art. 16**

### **Unterhalt und Reinigung**

Private Anschlussleitungen sowie alle privaten Einrichtungen zur Reinigung oder Vorbehandlung der Abwässer sind von den Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen. Im Unterlassungsfalle kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen die Reinigung vornehmen lassen.

## **Art. 17**

### **Gesuch, Bewilligung und Pläne**

Für jeden Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, erfolge er direkt oder durch Benützung einer schon bestehenden privaten Zuleitung, ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Zu diesem Zweck ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, welches alle Angaben für eine einwandfreie Beurteilung durch den Gemeinderat enthält. Dem Gesuch sind folgende Pläne in doppelter Ausfertigung beizulegen:

- a) Situationsplan, der über die bestehenden und die zu erstellenden Kanalisationen Aufschluss gibt
- b) Detailpläne von Schächten, besonderen Anlagen wie Öl- und Fettabscheidern, und anderer privater Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen.

Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller vom Gemeinderat schriftlich zugestellt, indem ein genehmigtes Plandoppel beigelegt wird. Vorher darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

## **Art. 18**

### **Aufsicht**

Der Gemeinderat beaufsichtigt alle öffentlichen und privaten Kanalisationsarbeiten. Die Leitungen dürfen erst nach erfolgter Begutachtung zugedeckt werden.

## **Art. 19**

### **Beanstandung und Änderungen**

Bei der Begutachtung beanstandete Arbeiten und Einrichtungen oder bei der Betriebskontrolle festgestellte Mängel müssen auf Verlangen der Gemeinde in Ordnung gebracht werden. Eine solche Anordnung wird dem Eigentümer durch eingeschriebenen Brief, unter Angabe der Beanstandung mitgeteilt. Werden die angeordneten Arbeiten innert der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, so lässt der Gemeinderat dies auf Kosten des Eigentümers tun.

## **III GEBÜHREN UND RECHNUNGSTELLUNG**

### **Art. 20**

Zur Deckung der Kosten für den Bau, Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) eine einmalige Anschlussgebühr für bestehende Gebäude
- b) eine Anschlussgebühr für Neubauten ab 1. Januar 1973
- c) eine jährliche Benützungsggebühr

Die Gebührenansätze sind in einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif festgehalten und können den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden.

## **STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 21**

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sowie gegen andere vom Gemeinderat erlassene Verfügungen werden geahndet.

Die Bussen werden vom Sanitätsdepartement auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung des Dekretes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung und des Kantonalen Gesetzes vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ausgesprochen.

Der Rekurs bleibt vorbehalten; er kann innert 20 Tagen nach Anzeige, durch Einreichung einer Begründung auf gestempeltem Papier im Doppel auf dem Beschwerdeweg an den Staatsrat erfolgen.

Diese Vorschriften wurden am 28. Juni 1973 vom Gemeinderat genehmigt.

FÜR DEN GEMEINDERAT ZERMATT

Der Präsident:

Der Schreiber: